

BESTANDVERTRAG

Gebührenbetrag €

Selbstberechnung am 02.09.2019

Unterschrift der bestandgebenden Partei



Abgeschlossen zwischen

1. Segelclub Attersee, Mühlbach 66, 4864 Attersee
als bestandgebende Partei einerseits

s o w i e

2. Vor- und Zuname



3. Geburtsdatum:



4. Straße, Hausnummer:



5. PLZ, Ort:



6. bestandnehmende Partei andererseits

wie folgt:

Einleitung:

Die nachstehende Vereinbarung dient einem geregelten Clubbetrieb und ersetzt zur Gänze sämtliche zwischen den Parteien bisher bestehenden mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen, sofern diese die entgeltliche Nutzung von Bootsliegeplätzen am gegenständlichen Steg (Pkt. 1.1.) betreffen. Diesbezügliche Vereinbarungen gelten daher einvernehmlich als aufgelöst.

1. Bestandsgegenstand

1.1. Die bestandgebende Partei vermietet einen Bootsliegeplatz auf Gst. Nr. 807/1 Grundbuch 50002 Attersee, Bezirksgericht Frankenmarkt, welcher am Steg liegt, der dem Gst. Nr. 511/6, Grundbuch 50002 Attersee, vorgelagert ist. Dieser Bootsliegeplatz wird von der bestandgebenden Partei, entsprechend den Bedürfnissen der bestandnehmenden Partei (insbesondere Tiefgang), nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten, zugewiesen und bildet den Gegenstand dieses Vertrages. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz wird somit ausdrücklich nicht begründet.

1.2. Der Bestandgegenstand darf nur als Liegeplatz, sowie zu Zwecken des An- und Ablegens sowie des Be- und Entladens von Booten in der Zeit von 1.3. bis 30. 11. eines jeden Jahres verwendet werden. Darüber hinausgehende Rechte stehen der bestandgebenden Partei nicht zu. Eine Untervermietung oder auch jede sonstige Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der bestandgebenden Partei.

2. Bestandsdauer und ordentliche Kündigung

2.1. Das Bestandsverhältnis hat am 01.09.2019 begonnen und gilt unbefristet.

2.2. Beide Parteien sind abgesehen von den außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten berechtigt, das Bestandsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum jeweils 30. 11. des Jahres eingeschrieben an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet zu kündigen.

Als wichtige Kündigungsgründe in diesem Sinne gelten etwa:

2. 3. 1. Ein Kündigungsgrund im Sinne des § 1118 ABGB;

2. 3. 2. Die Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen der bestandnehmenden Partei;

2. 3. 3. Die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen der bestandnehmenden Partei mangels kostendeckenden Vermögens;

2. 3. 4. Sofern die bestandnehmende Partei Vereinsmitglied bei der bestandgebenden Partei ist – der Ausschluss aus dem Verein; oder

2. 3. 5. Ein Verstoß gegen Pkt. 4.

2. 3. 6. Ein Verstoß gegen die OÖ Seenverkehrsordnung 1995 idgF

2. 3. 7. Ein wesentlicher Verstoß gegen die Statuten und die die Geschäftsordnung der bestandgebenden Partei, welche der bestandnehmenden Partei zur Kenntnis gebracht wurden.

2. 3. 8. Eine Nichtbezahlung des Bestandszinses führt zur sofortigen Kündigung

3. Bestandszins:

3. 1. Als Pauschalbestandszins inklusive Mehrwertsteuer wird der Betrag von € 674,00 (Preistabelle in der Geschäftsordnung) jährlich vereinbart. Dieser Bestandszins bezieht sich auf Liegeplatz Nr. 26

Bei Zuweisung eines anderen Liegeplatzes verändert sich daher der Bestandszins entsprechend der Preistabelle in der Geschäftsordnung, die von der bestandnehmenden Partei ausdrücklich zur Kenntnis genommen wird. Die bestandnehmende Partei nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Bestandvertrag aufgrund von Preissteigerungen durch die ÖBF-AG, den Steigeigentümer oder aufgrund allgemeiner Indexsteigerungen jährlich angepasst wird.

Zur Berechnung einer Indexsteigerung dient der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Dezember 2007 verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005. Der Bestandszins verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Der Bestandszins wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres aufgrund der für den Monat Dezember verlautbarten Indexzahl mit Wirksamkeit ab Jänner des Folgejahres neu festgesetzt. Der so veränderte Bestandszins bildet die Grundlage der Neuberechnung des Bestandszinses für das jeweils nächste Jahr.

Der Zins ist von der bestandnehmenden Partei zum jeweils 1. 4. des laufenden Jahres zu entrichten.

3. 2. Sämtliche Zahlungen der bestandnehmenden Partei aufgrund dieses Vertrages sind auf das Konto der bestandgebenden Partei bei der Raiffeisenbank Attersee-Süd, IBAN: AT84343630000037390 BIC: RZOOAT2L363 zur Anweisung zu bringen, bzw. werden durch Bankeinzug auf dieses Konto verbucht.

4. Mitbenützung der allgemeinen Anlagen

Die bestandnehmende Partei ist verpflichtet, die Steganlage und das bestandgegenständliche Areal sorgfältig zu behandeln, widrigenfalls ein wichtiger Grund im Sinne des Pkt. 2. 3. vorliegt.

5. Haftungsausschluss

Hinsichtlich der Steganlage besteht eine Haftpflichtversicherung, die Sach- und Personenschäden abdecken soll. Darüber hinausgehende Ansprüche (z.B. aus höherer Gewalt, Sturm etc. und Diebstahl etc.) sind ausgeschlossen.

6. Sicherstellung

6. 1. Zur Sicherung der Bestandszinszahlungen und fristgerechten und ordnungsgemäßen Zurückstellung des Bestandgegenstandes räumt die bestandnehmende Partei der bestandgebenden Partei das Recht ein, die Herausgabe der auf dem bestandgegenständlichen Boots- und Liegeplatz befindlichen Fahrnisse (etwa Boot) bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen der bestandgebenden Partei zurück zu halten oder deren Entfernung zu hindern.

6. 2. Gleichzeitig räumt die bestandnehmende Partei der bestandgebenden Partei zur Sicherstellung des Bestandzinses ein Pfandrecht an dem auf dem Bootsliegeplatz eingebrachten Fahrnissen analog zu § 1101 Abs 1 ABGB ein, wobei das Zurückbehaltungsrecht (Pkt. 6.1.) zeitlich unbeschränkt ist. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann nicht durch Sicherheitsleistung abgewendet werden und ist ein daraus resultierender Anspruch gemäß § 471 Abs 2 ABGB ausdrücklich ausgeschlossen.

6. 3. Die bestandnehmende Partei stimmt ausdrücklich einer außergerichtlichen freihändigen Verwertung der verpfändeten Fahrnisse zu, sodass ohne Rücksprache mit der bestandnehmenden Partei die bestandgebende Partei berechtigt ist, im Falle einer als acht Wochen andauernden Fälligkeit von offenen Forderungen die freihändige außergerichtliche Verwertung der Pfandsache einzuleiten und sich aus dem dabei erzielten Erlös zu befriedigen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Als Eigentumsnachweis, dass das am Segelsteg befindliche Boot auch im Eigentum des Bestandnehmers ist, wird eine Kopie der Haftpflichtversicherung diesem Vertrag beigelegt. Im Falle einer Eignergemeinschaft müssen alle Miteigentümer auch Clubmitglieder sein und als Bestandnehmer angeführt werden.

7.2. Für maximal zwei Jahre kann in besonderen Fällen wie Krankheit des Bestandnehmers, Verkauf des Bootes und noch keine Neuanschaffung etc. der Liegeplatz mit Zustimmung des Bestandgebers an ein anderes Clubmitglied weitervermietet werden. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung über die temporäre Überlassung des Liegeplatzes mit Unterschrift des Bestandnehmers, des temporären Mieters und des Vorstandes zu erstellen. Der Bestandzins wird weiter vom Bestandnehmer bezahlt, eine Weiterverrechnung mit dem temporären Mieter erfolgt zwischen diesen beiden.

7. 3. Nicht benützte Liegeplätze dürfen vom Bestandgeber kostenlos benützt werden. Dies gilt für Boote des Segelclubs, aber auch für Boote von Gästen des Segelclubs und Gästen, die an einer Regatta des Segelclubs teilnehmen. Sobald der Bestandnehmer seinen Liegeplatz benötigt, ist dieser wieder zur Verfügung zu stellen.

7.4. Des weiteren soll festgehalten werden, dass es sich um einen Segelclub handelt und daher nur Besitzer von Segelbooten als Bestandnehmer möglich sind. In Ausnahmefällen, die aber vom Vorstand genehmigt werden müssen, ist die Einstellung eines Ruder.- oder Motorbootes möglich. Dies vor allem auf jenen Liegeplätzen, wo wegen des Tiefganges kein Segelboot möglich ist.

7.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame zu ersetzen, die der Intention der unwirksamen möglichst nahe kommt.

7.6. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

7. 7. Solange der bestandgebenden Partei nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die eingangs angeführte Adresse mit der Wirkung, dass sie der bestandnehmenden Partei als zugekommen gelten.

7. 8. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die bestandgebende Partei erhält. Die bestandnehmende Partei erhält eine einfache Kopie. Die Selbstberechnung der Gebühr wird von der bestandgebenden Partei auf der Ausfertigung des Bestandvertrages vermerkt.

7. 9. Die Rechtsgeschäftsgebühr trägt die bestandnehmende Partei und wird von der bestandgebenden Partei an das Finanzamt für Gebühren in Wien abgeführt. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt hingegen die bestandgebende Partei.

Attersee, am 03.09.2019

bestandgebende Partei

bestandnehmende Partei